



Satzung der Mainova Aktiengesellschaft Frankfurt am Main

Fassung 27. August 2024



I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet Mainova Aktiengesellschaft.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Frankfurt am Main.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung mit Energie und Wasser, insbesondere die Erzeugung, Gewinnung, Beschaffung, Nutzung, Fortleitung, Übertragung, Verteilung, der Transport, Handel und Vertrieb und die Erbringung damit zusammenhängender Dienstleistungen, die Planung, Errichtung und der Betrieb von Telekommunikationseinrichtungen.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen. Sie kann zu diesem Zweck Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen gründen, erwerben, eingliedern, veräußern oder sich an ihnen beteiligen.

§ 3 Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas Abweichendes bestimmen.
- (2) Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere dürfen auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.

II. Grundkapital, Aktien und Zwangseinziehung

§ 4 Grundkapital

- (1) Das Grundkapital beträgt Euro 170.746.342,40.
- (2) Es ist eingeteilt in 6.669.779 Stückaktien. Davon lauten 6.596.959 auf den Namen und 72.820 auf den Inhaber.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 29. August 2028 das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder mehrmals, insgesamt jedoch höchstens um EUR 42.757.657,60 durch Ausgabe von bis zu 1.670.221 neuen Stückaktien in Form von Namens- und/oder Inhaberaktien gegen Bareinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital). Dabei ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen; der

Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht für Spitzenbeträge auszuschließen. Der Vorstand ist weiterhin ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht von Inhabern einer Art auf Aktien einer anderen Art auszuschließen. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Satzung entsprechend der Durchführung der Kapitalerhöhung anzupassen.

- (4) Die auf den Namen lautenden Aktien sind nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragbar, soweit nicht eine Übertragung auf die Stadtwerke Frankfurt am Main Holding GmbH stattfindet. Über die Erteilung der Zustimmung beschließt der Aufsichtsrat.
- (5) Anstelle von Aktienurkunden über eine Aktie kann die Gesellschaft Urkunden über mehrere Aktien (Sammelurkunden) ausgeben. Die Form der Aktienurkunden bestimmt der Vorstand. Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.
- (6) Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 Absatz 2 Satz 3 Aktiengesetz durch die Hauptversammlung bestimmt werden.

§ 5 Zwangseinziehung

Die Zwangseinziehung der Aktien ist zugelassen.

III. Verfassung der Gesellschaft

1. VORSTAND

§ 6 Zusammensetzung, Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand leitet die Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, der Beschlüsse des Aufsichtsrats und der Hauptversammlung sowie der vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (2) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus mindestens zwei Personen. Im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

§ 7 Vertretung

- (1) Die Gesellschaft wird gesetzlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Der Aufsichtsrat kann alle oder einzelne Vorstandsmitglieder generell oder für den Einzelfall jeweils ganz oder teilweise von dem Verbot der Mehrfachvertretung gemäß § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches befreien; § 112 Aktiengesetz bleibt unberührt.

2. AUFSICHTSRAT

§ 8 Zusammensetzung, Wahlen, Amtsdauer

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 20 Mitgliedern. Davon werden 10 Mitglieder von der Hauptversammlung und 10 Mitglieder von den Arbeitnehmern gemäß den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes gewählt.
- (2) Soweit die Hauptversammlung nicht bei der Wahl für einzelne der von ihr zu wählenden Mitglieder oder für den Gesamtaufsichtsrat einen kürzeren Zeitraum beschließt, werden die Aufsichtsratsmitglieder bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Jahr, in welchem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist statthaft.

§ 9 Niederlegung

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats und jedes Ersatzmitglied kann sein Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder an den Vorstand zu richtende Erklärung in Textform unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Niederlegung fristlos erfolgen.

§ 10 Vorsitz

- (1) Unter Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitglieds wählt der Aufsichtsrat unmittelbar nach der Hauptversammlung, in der die von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner bestellt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden konstituierenden Sitzung für seine Amtszeit oder für eine kürzere von ihm bestimmte Frist aus seiner Mitte einen Vorsitzenden¹ und mindestens einen Stellvertreter. Wiederwahlen sind zulässig. Werden mehrere Stellvertreter gewählt, ist deren Reihenfolge festzulegen. Der Stellvertreter tritt für sämtliche Fälle der Verhinderung des Vorsitzenden an dessen Stelle. Er hat in allen diesen Fällen die gleichen Rechte und Pflichten wie der Vorsitzende, jedoch mit Ausnahme der dem Vorsitzenden nach dem Mitbestimmungsgesetz zustehenden zweiten Stimme.
- (2) Scheiden der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter während ihrer Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

¹ Für die hier zur Vereinfachung gewählte männliche Form gilt jeweils auch die weibliche Form.

§ 11 Einberufung, Beschlussfassung

- (1) Die Einberufung der Sitzungen des Aufsichtsrats erfolgt durch den Vorsitzenden. Die Einberufung erfolgt in Textform. Sie soll unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen erfolgen, die einzelnen Gegenstände der Tagesordnung angeben und einen Überblick über die wesentlichen Inhalte der Tagesordnungspunkte geben. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist abgekürzt werden und die Einberufung mündlich, fernmündlich, durch Telefax oder durch andere gebräuchliche Telekommunikationsmittel erfolgen.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält.
- (3) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt. Das gilt auch bei Wahlen. Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, steht dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats bei einer erneuten Abstimmung über den Beschlussgegenstand gemäß § 29 Absatz 2 Mitbestimmungsgesetz bei nochmaliger Stimmgleichheit eine zweite Stimme zu.
- (4) Ist ein Tagesordnungspunkt zur Beschlussfassung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, so darf über diesen nur abgestimmt werden, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist in einem solchen Fall die Gelegenheit zu geben, innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme in Textform abzugeben. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Mitglied innerhalb der bestimmten Frist widersprochen hat.
- (5) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (6) An den Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse können Personen, die dem Aufsichtsrat nicht angehören, an Stelle von verhinderten Aufsichtsratsmitgliedern teilnehmen, wenn diese sie hierzu in Textform ermächtigt haben.
- (7) Ein abwesendes Aufsichtsratsmitglied kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen. Dies gilt auch für die Abgabe der zweiten Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats.
- (8) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Präsenzsitzungen gefasst, in denen die Aufsichtsratsmitglieder persönlich teilnehmen und abwesende Aufsichtsratsmitglieder eine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen. Der Aufsichtsratsvorsitzende kann Beschlüsse auch schriftlich, mündlich, fernmündlich, in Textform, in elektronischer oder in einer vergleichbaren Form, insbesondere auch per Videokonferenz, oder in Kombination aller vorgenannten Beschlussverfahren fassen lassen. Das gilt auch für erneute Abstimmungen gemäß § 29 Absatz 2 Satz 1 und § 31 Absatz 4 Satz 1 Mitbestimmungsgesetz. Die nach diesem Absatz gefassten Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet. Im Übrigen gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.
- (9) Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden namens des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter abgegeben.

§ 12 Aufgaben, Geschäftsordnung

- (1) Der Aufsichtsrat hat alle Aufgaben und Rechte, die ihm durch das Gesetz, die Satzung oder in sonstiger Weise zugewiesen werden.
- (2) Der Aufsichtsrat gibt sich durch Beschluss mit einfacher Mehrheit unter Beachtung von Gesetz und Satzung eine Geschäftsordnung. Diese kann durch einen ebenfalls mit einfacher Mehrheit zu fassenden Beschluss oder durch eine entsprechende Satzungsänderung ganz oder teilweise geändert oder aufgehoben werden.
- (3) Der Aufsichtsrat hat das Recht, eine Geschäftsordnung für den Vorstand zu erlassen.
- (4) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die lediglich die Fassung betreffen, zu beschließen.

§ 13 Zustimmungspflichtige Geschäfte

- (1) Der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf der Vorstand außer in den im Gesetz vorgesehenen Fällen:
 - a) zur Gründung und Errichtung von Unternehmen sowie zum Erwerb und zur Veräußerung von Unternehmen und Anteilen an Unternehmen,
 - b) zur Gewährung und Aufnahme von Darlehen und sonstigen Krediten, wenn die Kreditsumme im Einzelfall Euro 3.500.000,00 übersteigt,
 - c) zur Aufnahme von Anleihen und Ausgabe von Schuldverschreibungen, wenn der Wert im Einzelfall Euro 2.000.000,00 übersteigt,
 - d) zur Übernahme von Bürgschaften, Garantien, Patronatserklärungen und sonstigen Haftungen sowie zur Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs, wenn der Wert im Einzelfall Euro 2.000.000,00 übersteigt,
 - e) zum Erwerb, zur Veräußerung und zur Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Rechten an Grundstücken, falls der Wert im Einzelfall Euro 2.000.000,00 übersteigt,
 - f) zu Änderungen der allgemeinen Preise für Privatkunden (Strom und Erdgas) in der Grundversorgung,
 - g) zum Erwerb und zur Veräußerung von Gegenständen des Anlagevermögens falls deren Wert im Einzelfall Euro 2.000.000,00 übersteigt,
 - h) zur Einleitung von Verfahren vor staatlichen Gerichten oder Schiedsgerichten mit einem Streitwert von mehr als Euro 2.000.000,00 und zum Abschluss von Vergleichen in solchen Verfahren,
 - i) zur Erteilung von Prokuren.

- (2) Der Aufsichtsrat ermächtigt den Vorstand, in dringenden unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen eine Einwilligung des Aufsichtsrats wegen der bestehenden Eilbedürftigkeit nicht rechtzeitig eingeholt werden kann, die im Interesse der Gesellschaft erforderlichen Maßnahmen nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden und der stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden zu treffen. Der Vorstand ist verpflichtet, die Mitglieder des Aufsichtsrats unverzüglich schriftlich über die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten und die nach Gesetz, Satzung oder der Geschäftsordnung erforderliche Zustimmung (Genehmigung) des Aufsichtsrats in der nächsten ordentlichen Aufsichtsratsitzung einzuholen.

§ 14 Vergütung

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält nach Ablauf des Geschäftsjahres eine feste jährliche Vergütung in Höhe von Euro 10.000,00. Der Vorsitzende erhält das Doppelte, die stellvertretenden Vorsitzenden erhalten das Anderthalbfache dieser Vergütung.
- (2) Die Vergütung nach Absatz 1 erhöht sich für Vorsitzende von Ausschüssen des Aufsichtsrats um Euro 5.000,00 für die übrigen Mitglieder von Ausschüssen des Aufsichtsrats um Euro 2.000,00. Als Ausschuss im Sinne von Satz 1 gilt nicht der Ausschuss nach § 27 Mitbestimmungsgesetz.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats und die Mitglieder der Ausschüsse erhalten zusätzlich für jede Sitzung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse, an der sie teilgenommen haben, eine Auslagenpauschale von jeweils Euro 400,00.
- (4) Aufsichtsratsmitglieder, die nicht während des ganzen Geschäftsjahres im Amt waren, erhalten für jeden angefangenen Monat ihrer Amtszeit 1/12 der jährlichen Vergütung.
- (5) Die auf die Vergütung und Auslagen zu zahlende Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet.
- (6) Die Gesellschaft ist berechtigt, auf ihre Kosten zugunsten der Aufsichtsratsmitglieder eine angemessene Directors & Officers (D&O)-Versicherung abzuschließen.

§ 15 Beirat

- (1) Die Gesellschaft kann einen Beirat bilden. Aufgaben des Beirats sind die Beratung des Vorstandes bei wesentlichen Fragen, der Informations- und Meinungsaustausch über Fragen der Infrastruktur und wirtschaftlichen Entwicklung des Wirtschaftsraums Rhein-Main sowie die Förderung der Beziehungen zwischen dem Unternehmen, den Gebietskörperschaften und der Wirtschaft. Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat jeweils auf die Dauer von vier Jahren berufen. Bei Mitgliedern, die mit Rücksicht auf ihr Amt berufen werden, ist die Mitgliedschaft jedoch an das Amt gebunden. Wiederholte Bestellung ist zulässig.
- (2) Der Vorstand legt die Geschäftsordnung und den Aufgabenkreis des Beirats fest. Jedes Mitglied des Beirats erhält nach Ablauf des Geschäftsjahres eine feste Vergütung von Euro 1.500,00. Der Vorsitzende erhält das Doppelte, sein Stellvertreter das Anderthalbfache der Vergütung. Scheidet ein Mitglied des Beirats während seiner Amtszeit vorzeitig aus, wird seine Vergütung zeitanteilig berechnet. Unterliegt die Vergütung der Umsatzsteuer, wird der Steuerbetrag von der Gesellschaft erstattet.

- (3) Jedes Mitglied des Beirats kann seine Mitgliedschaft durch eine an den Vorstand zu richtende Erklärung in Textform niederlegen.

3. HAUPTVERSAMMLUNG

§ 16 Einberufung, Teilnahme und Informationen

- (1) Die Hauptversammlung wird, vorbehaltlich der gesetzlichen Einberufungsrechte des Aufsichtsrats und einer Aktionärsminderheit, durch den Vorstand mindestens 36 Tage vor dem Tage der Hauptversammlung einberufen. Bei der Berechnung der Frist sind der Tag der Hauptversammlung und der Tag der Einberufung nicht mitzurechnen.
- (2) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich bei der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung angemeldet haben. Bei der Berechnung der Frist sind der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen. Bei Namensaktien genügt zum Nachweis der Berechtigung des Aktionärs die Eintragung im Aktienregister. Bei Inhaberaktien muss mit der Anmeldung gemäß Satz 1 der Anteilsbesitz durch einen besonderen Nachweis nachgewiesen werden. Ein Nachweis gemäß § 67c Abs. 3 AktG reicht aus. Der Nachweis hat sich auf den Geschäftsschluss des 22. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen. Die Anmeldung und der Nachweis über den Anteilsbesitz bedürfen der Textform.
- (3) Der Vorstand kann vorsehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Er kann Umfang und Verfahren im Einzelnen regeln. Macht der Vorstand von der Ermächtigung Gebrauch, sind die näheren Einzelheiten in der Einberufungsbekanntmachung mitzuteilen.
- (4) Der Vorstand kann vorsehen, dass die Aktionäre ihr Stimmrecht, auch ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Er kann das Verfahren der Briefwahl im Einzelnen regeln. Macht der Vorstand von der Ermächtigung Gebrauch, sind die näheren Einzelheiten in der Einberufungsbekanntmachung mitzuteilen.

§ 17 Vorsitz

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats. Für den Fall seiner Verhinderung bestimmt der Aufsichtsratsvorsitzende ein anderes Aufsichtsratsmitglied, das diese Aufgabe übernimmt.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Er bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und der Redner sowie Art, Form und Reihenfolge der Abstimmungen. Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, bereits zu Beginn oder während der Hauptversammlung den zeitlichen Rahmen für den ganzen Verlauf der Hauptversammlung, für die Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für den einzelnen Frage- und Redebeitrag angemessen festzusetzen.

§ 18 Beschlussfassung

- (1) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst, falls nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend etwas anderes vorschreibt.
- (2) Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.

§ 19 Bild- und Tonübertragung

Die Hauptversammlung kann auf Anordnung des Vorstands vollständig oder teilweise in Bild und Ton auch öffentlich übertragen werden, wenn dies in der Einberufung zur Hauptversammlung bekannt gemacht worden ist.

IV. Schlussbestimmungen

§ 20 Prüfungsrechte

Der Stadt Frankfurt am Main stehen die Rechte aus § 53 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder vom 19.08.1969 (Bundesgesetzblatt I 1273) zu. Das Revisionsamt der Stadt Frankfurt am Main und der Hessische Rechnungshof haben die Befugnisse aus § 54 des genannten Gesetzes.

§ 21 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Mainova AG
60623 Frankfurt am Main
www.mainova.de

